Bildungsdirektion Tirol

bildung-tirol.gv.at

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012-9167
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Erziehungsberechtigten-Information zur Anmeldung und Aufnahme in die 1. Klasse einer öffentlichen AHS oder öffentlichen Mittelschule (5. Schulstufe)

Diese Information betrifft ausschließlich die Aufnahme in öffentliche Schulen für das kommende Schuljahr 2027/28.

Die geltende Aufnahmsverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, idgF, regelt die Anmeldung und das Aufnahmeverfahren für die 1. Klasse einer öffentlichen allgemein bildenden höheren Schule oder öffentlichen Mittelschule. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Informationen:

Bei der Anmeldung ist zu beachten:

- Bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung bitte, welcher Bildungsweg den Eignungen und Neigungen Ihres Kindes am besten entspricht.
- Auf der Homepage der Bildungsdirektion für Tirol (www.bildung-tirol.gv.at) finden Sie im Bereich Über uns/Tiroler Schulen eine Schuldatenbank über alle Schulen im Bundesland Tirol samt deren Kontaktdaten.
- Anmeldungen sind erforderlich für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule oder in die 1. Klasse einer Mittelschule.
- Für folgende öffentliche Schulen sind Eignungsprüfungen vorgesehen:
 - BRG Innsbruck, Reithmannstraße (sportlicher Zweig)
 - BG/BRG Sillgasse (bildnerischer Zweig)
 - Schwerpunkt-MS für Musik und Sport

 Über die konkreten Termine geben die betreffenden Schulen Auskunft. Für die Anmeldung an diesen Schulen (Schulformen) ist die positive Absolvierung der Eignungsprüfung Voraussetzung.
- Die Anmeldung ist unter Vorlage der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule bis inklusive **05. März 2027** zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Schule möglich. Innerhalb der Anmeldefrist hat der Zeitpunkt der Anmeldung keine Auswirkungen

auf die Aufnahme. Es wird dringend empfohlen, bei der Anmeldung zwei weitere Schulwünsche gereiht anzugeben, für den Fall, dass eine Aufnahme an der Erstwunschschule nicht möglich sein sollte.

- Erforderliche Unterlagen: jedenfalls Original und Kopie der Schulnachricht der 4. Klasse Volksschule sowie sonstige von der Erstwunschschule benötigte Unterlagen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der jeweiligen Erstwunschschule.
- Die Erstwunschschule bestätigt die Anmeldung auf dem Original und der Kopie der Schulnachricht mit Schulstempel und Datum und unter Anführung der weiteren Wunschschulen (gereiht). Das Original der Schulnachricht wird wieder ausgehändigt, die Kopie der Schulnachricht verbleibt an der Schule. Bei der Vorlage von amtssignierten Schulnachrichten erfolgt die Bestätigung durch Kennzeichnung im Bildungsportal.
- Bei Fehlen einer solchen Schulnachricht (etwa bei Schüler*innen von Statutschulen oder bei Kindern, die im häuslichen Unterricht unterrichtet werden) ist ein entsprechendes Externistenprüfungszeugnis über die 3. Schulstufe heranzuziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in denen ein solches Externistenprüfungszeugnis nicht vorgelegt werden kann, der/die betreffende Aufnahmsbewerber*in vorläufig nicht gereiht werden darf.
- Sollten an einer Schule nicht ausreichend Schulplätze verfügbar sein, erfolgt eine Reihung der Aufnahmsbewerber*innen nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuches der Schule durch eine Schwester oder einen Bruder. Die Schulen geben Ihnen auf Wunsch Auskunft über etwaige zusätzliche schulautonome Reihungskriterien, die nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen.
- Für den Bereich der öffentlichen Mittelschulen gilt eine Sprengeleinteilung, d. h. das schulpflichtige Kind besucht die nach dem Wohnort zuständige Schule.

Wenn Ihr Kind von der Erstwunschschule vorläufig aufgenommen wird:

- Die Erstwunschschule informiert Sie am **18. März 2027** (Postaufgabestempel) über die vorläufige Aufnahme.
- Diese vorläufige Aufnahme ist für Sie verbindlich. Der Schulplatz ist unter der Voraussetzung, dass Ihr Kind nach Vorliegen des Jahreszeugnisses die gesetzlichen Aufnahmsvoraussetzungen erfüllt, gesichert.

Wenn Ihr Kind von der Erstwunschschule vorläufig nicht aufgenommen werden kann:

Die Erstwunschschule informiert Sie am **18. März 2027** (Postaufgabestempel) über die vorläufige Nichtaufnahme. Die Anmeldung Ihres Kindes wird dann an die von Ihnen

angegebene Zweit- und Drittwunschschule weitergeleitet. Alle Wunschschulen prüfen sodann in einem zweiten Durchgang, ob eine Aufnahme bei ihnen möglich ist. Wenn Ihr Kind in diesem zweiten Durchgang aufgenommen wird, werden Sie von der aufnehmenden Schule am **19. April 2027** (Postaufgabestempel) verständigt. Für den Fall, dass eine Aufnahme an den von Ihnen angegebenen Wunschschulen nicht möglich sein sollte, werden Sie darüber von der Bildungsdirektion verständigt.

Bei einer Anmeldung Ihres Kindes an einer öffentlichen Innsbrucker AHS erhalten Sie bereits zwischen dem 17. März 2027 und den Osterferien eine Information über die vorläufige Aufnahme bzw. Nichtaufnahme an der Erst-, Zweit- oder Drittwunschschule bzw. einer anderen AHS.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Direktion der Erstwunschschule.